



Verhaltensleitfaden für den Sport- und Vereinsbetrieb

Dieser Leitfaden soll klare Verhaltensrichtlinien für Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Betreuer/-innen definieren. Er soll ein fachlich gebotenes Nähe-Distanz-Verhalten und einen respektvollen Umgang zwischen erwachsenen Betreuenden und minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern sicherstellen.

1. Regelmäßiger Sportbetrieb

1.1. Nutzung der Umkleiden und Sanitäranlagen

- Erwachsene und unter 16-Jährige duschen getrennt, bzw. zeitlich versetzt.
- Erwachsene und Kinder nutzen wenn möglich getrennte Bereiche zum Umziehen oder ziehen sich zeitlich versetzt um. Ausnahmefälle bilden z.B. Familien die sich gemeinsam umziehen, Kinder in Begleitung durch Sorgeberechtigte usw.
- Erwachsene halten sich nur in den Umkleiden der Kinder und Jugendlichen auf, wenn dies die Aufsichtspflicht erfordert (Gewalt unter Jugendlichen, Sachbeschädigung insbesondere auch Wasserverschwendung, Unfälle usw.)

1.2. Hilfestellung im Sportbetrieb

- Die Betreuer und Betreuerinnen sollten einen natürlichen, achtsamen Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen pflegen. Dabei sollten sie nicht auf alle Körperkontakte verzichten, wohl aber die Grenzen der ihnen Anvertrauten achten.
- Wenn Berührungen, die die persönlichen Grenzen des anderen berühren oder gar überschreiten könnten, aufgrund des Trainings notwendig sind – z.B. beim Vorzeigen einer Technik – sollen solche Situationen vorher angesprochen werden. Ein Kind soll z.B. gefragt werden, ob es o.k. ist, wenn eine Technik an ihm gezeigt wird.
- Die Betreuer und Betreuerinnen zeigen insbesondere den Kindern und Jugendlichen gegenseitiges Helfestehen. Sie legen offen, wenn sie selber Hilfestellungen geben. Die Betreuer und Betreuerinnen übernehmen die Kontrolle in Situationen, die zu gefährlich sind oder zu Verletzungen führen würden.

1.3. Trainingsorganisation

- Training findet nur statt, wenn mindestens 2 Kinder einer Altersklasse anwesend sind (unter/über 12 Jahren).
- Grundsätzlich sollten Trainingsgruppen mit Teilnehmern und Teilnehmerinnen unter 16 Jahren von zwei Personen betreut werden, wobei eine Person unter 18 Jahren alt sein kann, nicht aber unter 16 Jahren. In Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Kommt es jedoch gehäuft zur Betreuung durch eine Person, soll der Vorstand informiert werden. Als Kontrollmöglichkeit kann z.B. ein Trainingskalender dienen.
- Bei Minderjährigen soll generell zum Vereinseintritt eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden, ob die Kinder bei Trainingsausfall alleine nach Hause ge-

schickt werden dürfen. Zu jedem Kind sollen Notfallkontaktdaten eines Sorgeberechtigten vorliegen.

- Fällt ein Trainingstermin aus, ist zu gewährleisten, dass die Eltern darüber informiert werden. Liegt kein Einverständnis der Eltern vor, das Kind allein nach Hause zu schicken, hat der Trainer bzw. die Trainerin unter Berücksichtigung der Reife des Kindes zu beurteilen, ob das Kind allein nach Hause geschickt werden kann.
- Generell muss der Aufsichtspflicht nachgegangen werden und für den regulären Trainingszeitraum eine Betreuung stattfinden. Das bedeutet insbesondere, dass eine Betreuung für den regulären Trainingszeitraum stattfinden muss, wenn bei Trainingsausfall keine Sorgeberechtigten erreichbar sind und kein Einverständnis vorliegt.
- Einzeltraining findet nur nach vorherigem Einverständnis der Eltern statt und soll verhältnismäßig sein. Einzeltraining wird generell nicht mit Sportlern unter 16 Jahren durchgeführt, es sei denn, ein Sorgeberechtigter ist anwesend.

2. Durchführung von Turnieren/ Fahrten/ außersportlichen Aktivitäten

2.1. Betreuung

- Fahrten und Turniere mit minderjährigen Sporttreibenden sollen grundsätzlich von mindestens zwei erwachsenen Personen betreut werden. Eine der betreuenden Personen kann ggf. kein Vereinsmitglied sein.
- Es ist wünschenswert, dass die betreuenden Personen unterschiedlichen Geschlechts sind.
- Betreuende Personen und minderjährige Sporttreibende sollen, wenn die Örtlichkeiten dies ermöglichen, in getrennten Räumlichkeiten übernachten (als Ausnahme gilt z.B., wenn die gesamte Mannschaft in einer Turnhalle übernachtet). Kann dies nicht gewährleistet werden, sollte auf eine hinreichende Distanz geachtet werden, die die Schamgrenze und Intimsphäre der Sportler und Sportlerinnen achtet, jedoch eine Erfüllung der Aufsichtspflicht ermöglicht.
- Minderjährige Sportler und Sportlerinnen dürfen nicht gemeinsam mit betreuenden Personen in einem Zelt, Auto, Hotelzimmer oder ähnlich abgetrennten Bereich übernachten.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen, Fahrten und Turnieren anderer Vereine o.ä. obliegt der Verantwortung der Sorgeberechtigten.

2.2. Allgemeines

- Außersportliche Aktivitäten des Vereins sind grundsätzlich wünschenswert und richten sich grundsätzlich an alle Mitglieder einer Trainingsgruppe.
- Die Eltern sind vorab direkt zu informieren.
- Bestehen nur begrenzte Kapazitäten für eine Aktivität oder gibt es andere triftige Gründe die gegen die Teilnahme einzelner Mitglieder sprechen, so ist dies dem Vorstand vorab mitzuteilen und gegenüber den Beteiligten angemessen zu kommunizieren.
- Im außersportlichen Kontext sollte insbesondere auf Grenzverletzungen und Eingriffe in die Intimsphäre gegenüber den Sportlern und Sportlerinnen geachtet werden. Die Betreuer und Betreuerinnen sollten hier um gegenseitige Kontrolle und Feedback bemüht sein. Dazu zählt insbesondere auch ein sorgsamer Umgang mit den sozialen Medien.
- Außersportliche Aktivitäten mit Minderjährigen im Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (z.B. in dessen Wohnung), die über ein Trainer-Sportler-Verhältnis hinausgehen sind grundsätzlich zu unterlassen (gemeinsamer Konsum von Alkohol, gemeinsamer Besuch von Discotheken usw.).

3. Umgangsformen

- Die Betreuer und Betreuerinnen sollen auf eine angemessene Umgangsform unter den Sporttreibenden achten und mit gutem Beispiel voran gehen. Insbesondere rassistische, sexistische oder jedwede diskriminierende Äußerungen dürfen nicht toleriert werden.
- Die Umgangsform zwischen Trainern bzw. Trainerinnen und Sporttreibenden soll freundlich und professionell geprägt sein. Feste Kommunikationsregeln können dafür hilfreich sein (z.B. sollte für die Sporttreibenden nachvollziehbar sein, wie sie die Trainer und Trainerinnen angemessen anzusprechen haben).
- Die Umgangsformen sollen regelmäßig in den Trainingsgruppen thematisiert werden.
- Körperliche Nähe kann pädagogisch sinnvoll sein (z.B. Trösten). Hierbei steht jedoch stets das Interesse des Kindes im Vordergrund. Die Intimsphäre der Sporttreibenden ist unbedingt zu wahren.

4. Austausch mit Eltern

- Es sollte regelmäßiger Kontakt mit den Eltern bestehen. Dazu soll halbjährlich eine Elternversammlung stattfinden. Auf dieser sollen stets die Umgangsformen in der Trainingsgruppe sowie das Thema „Kinderschutz“ angesprochen werden.
- Vor Turnieren und Fahrten sind die Eltern grundsätzlich schriftlich zu informieren.
- Vor längeren Fahrten (z.B. Trainingslagern) sind Elternversammlungen ein geeignetes Mittel um dem Informationsbedarf sowohl der Eltern als auch der Betreuer und Betreuerinnen gerecht zu werden.
- Grundsätzlich sind die Eltern über Möglichkeiten des Engagements aber auch der Kritikübung zu informieren. Insbesondere sollen die Eltern mit der Ansprechperson zum Thema Kinderschutz bekannt gemacht werden.